



BURGERGEMEINDE BÄTTERKINDEN

Die Burgergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 19, Absatz 2 des Organisationsreglementes vom 30. November 2004, erlässt folgendes:

REGLEMENT

für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren der Burgergemeinde Bätterkinden

Einbürgerungsgebühr: Art. 1

1) die von der Burgergemeinde zu erhebende Einbürgerungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und einer Gebühr bemessen nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen.

2) Im Zeitpunkt der Einbürgerung noch minderjährige Kinder, welche im Gesuch ihrer Eltern oder eines Elternteils eingeschlossen sind, bezahlen keine Gebühren.

Grundgebühr: Art. 2

Die Grundgebühr beträgt pauschal Fr. 3'000.00

Gebührenrahmen: Art. 3

Die Mindestgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr von Fr. 3'000.00 und der Gebühr, bemessen nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen, jedoch mindestens Fr. 5'000.00. Dies ergibt eine Mindestgebühr von Fr. 8'000.00 und einer maximalen Einbürgerungsgebühr von Fr. 20'000.00.

Gebühr auf Einkommen und Vermögen: Art. 4

1) Die Gebühr auf Einkommen und Vermögen beträgt:
a) 5 % des steuerbaren Einkommens
b) 2 % des steuerbaren Vermögens.

Die sich ergebenden Beträge werden auf Fr. 50.00 aufgerundet.

2) Massgebend für die Berechnung der Gebühr ist die letzte definitive Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern, die im Zeitpunkt der Zusicherung des Bürgergemeinderechts Gültigkeit hat.

3) Wird kein Einkommen oder Vermögen versteuert, beträgt der Zuschlag zur Grundgebühr Fr. 5'000.--.

Inkrafttreten:

Art. 5

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung von Bätterkinden vom 27. November 2012 in Kraft und hebt das alte Einbürgerungsreglement vom 29. November 2005 auf.

BURGERGEMEINDE BAETTERKINDEN

Der Präsident:

Die Sekretärin



Max Stauffer

Christine Käsermann

Auflagezeugnis:

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 26.10.2012 bis 27.11.2012 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Bätterkinden öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 bekannt.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 27. November 2012 beschlossen worden.